

ABFERTIGUNG NEU

Die **Abfertigung NEU** gilt für alle Dienstverhältnisse, die seit 2003 eingegangen wurden und für all jene, bei denen ein Übertritt aus der Abfertigung ALT vereinbart wurde.



Abfertigung ALT:

Unterliegen Sie weiterhin den Regelungen der Abfertigung ALT laut Angestelltengesetz, so verlieren Sie bei einer Selbstkündigung sämtliche Abfertigungsansprüche. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer Gewerkschaft GPA-Regionalgeschäftsstelle.

WER ZAHLT DIE ABFERTIGUNG?

Der Arbeitgeber zahlt einen laufenden Beitrag in der Höhe von **1,53 %** des monatlichen Entgelts an eine von acht betrieblichen Vorsorgekassen.

Die **betriebliche Vorsorgekasse (BVK)** hat für jeden/jede ArbeitnehmerIn ein Konto eingerichtet, auf dem die laufenden Beiträge und das Veranlagungsergebnis gutgeschrieben werden.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird die Abfertigung direkt durch die betriebliche Vorsorgekasse ausbezahlt.

Die Abfertigung NEU kann nicht mehr verfallen.

Während des aufrechten Dienstverhältnisses ist eine Auszahlung des Abfertigungsbetrages nicht möglich.

ANSPRUCH AUF VERFÜGUNG ÜBER DIE ABFERTIGUNG NEU BESTEHT ...

- bei Kündigung durch den Dienstgeber.
- bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses.
- bei berechtigtem vorzeitigem Austritt.
- bei Inanspruchnahme einer Eigenpension.
- ab 62 Jahren.
- wenn für den/die ArbeitnehmerIn seit mindestens 5 Jahren keine Beiträge geleistet wurden.

Bei Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder unberechtigtem vorzeitigem Austritt kann man nicht über das Geld verfügen.

In diesem Fall bleibt das Geld auf dem persönlichen Konto in der Vorsorgekasse und wird so lange weiter veranlagt, bis ein folgendes Arbeitsverhältnis durch eine auszahlungsbe gründende Art (z. B. Dienstgeberkündigung) endet.

MINDESTBEITRAGSZEIT

Um über das Geld zu verfügen, sind mindestens 36 Monate Beitragszahlung erforderlich. Die **36 Monate** können auch bei mehreren Dienstgebern absolviert worden sein.

SCHRIFTLICHE INFORMATION

Die Vorsorgekassen müssen die anspruchsberechtigten ArbeitnehmerInnen jährlich sowie bei Beendigung des Dienstverhältnisses über die Höhe des vorhandenen Kapitals auf ihrem Konto informieren.

Ausnahme: Konten aus vergangenen Dienstverhältnissen, auf die keine Beiträge eingezahlt werden, muss die schriftliche Information nur alle 3 Jahre bzw. bei Änderung der Anwartschaft um mindestens 30 Euro erfolgen.

WAS KANN ICH MIT DEM GELD MACHEN?

- Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag.
- Weitere Veranlagung in der Vorsorgekasse des alten Arbeitgebers.
- Übertragung in die Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers.
- Wenn auf eine Anwartschaft seit 3 Jahren keine Beiträge mehr bezahlt wurden, kann man sich das Geld in die Kasse eines neuen Arbeitgebers übertragen lassen, auch wenn man kein Recht auf Auszahlung hat (weil man etwa selbst gekündigt hat).
- Überweisung an ein Versicherungsunternehmen für eine abgeschlossene Pensionszusatzversicherung.
- Überweisung an eine Pensionskasse, bei der man bereits Berechtigter ist, oder an eine betriebliche Kollektivversicherung, bei der man bereits versichert ist.

WAS MUSS ICH MACHEN, UM ÜBER DIE ABFERTIGUNG ZU VERFÜGEN?

- Innerhalb von 6 Monaten ab Beendigung des Dienstverhältnisses muss der Vorsorgekasse schriftlich bekannt gegeben werden, für welche der obenstehenden Optionen man sich entscheidet.

WIE HOCH IST DIE BESTEUERUNG?

- Kapitalauszahlung der Abfertigung wird mit 6 % Lohnsteuer besteuert.
- Übertragungen an eine Pensionszusatzversicherung, Pensionskasse oder an eine betriebliche Kollektivversicherung, sind zur Gänze von der Lohnsteuer befreit.

WIE VIEL ABFERTIGUNG BEKOMME ICH?

Einmal jährlich erhalten alle ArbeitnehmerInnen, die unter die Abfertigung NEU fallen, eine schriftliche Kontoinformation über die Höhe des angesparten Kapitals und andere abfertigungsrelevante Daten. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Auszahlung erhält man ebenfalls ein solches Schreiben.

WOLLEN SIE MEHR INFORMATIONEN?

Wir empfehlen:

- Broschüre Abfertigung NEU
- Vergleich der betrieblichen Vorsorgekassen
- Übersicht und Vergleich zwischen den Kassen ist durch den GPA Performancevergleichsrechner möglich.

Alle Infos und Unterlagen dazu unter:

www.gpa.at/abfertigungsrechner

